

22.04.2022

## Rundschreiben Nr. 23/2022

### Universalkredit (UK5) – Neuer Antragsvordruck 200

Ab dem 25.04.2022 wird für die Beantragung eines Universalkredits ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit anderen LfA-Finanzierungshilfen ein neuer Antragsvordruck eingeführt. Wir bitten deshalb, bei diesen Anträgen künftig den neu entwickelten und für eine digitale Bearbeitung optimierten Antragsvordruck 200 (siehe Anlage) zu verwenden. Dieser stellt geringere Datenanforderungen als der Antragsvordruck 100.

Übergangsweise wird auch noch die Beantragung mittels Antragsvordruck 100 akzeptiert.

Die Beantragung eines Universalkredits mit Risikoübernahme bzw. in Kombination mit anderen LfA-Finanzierungshilfen erfolgt weiterhin unverändert mit dem Antragsvordruck 100.

Das entsprechend angepasste Merkblatt „Universalkredit“ ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Alle Änderungen wurden durch Randstriche markiert.

Alle Antragsvordrucke können auch unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) über Service/Download/Anträge abgerufen werden.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de), montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

# ANTRAG UNIVERSALKREDIT OHNE RISIKOÜBERNAHME



## 1. Beantragte Kredite 1

Programm-Nr.	Betrag in EUR	Laufzeit (Jahre)	Freijahre	Zinsbindung (Jahre)
1.1	_____	_____	_____	_____
1.2	_____	_____	_____	_____
1.3	_____	_____	_____	_____
1.4	_____	_____	_____	_____

## 2. Antragsteller (z. B. Gründer, Unternehmen, Besitzgesellschaft) 2

Frau  Herr  Firma / Sonstiges

Nachname / Firmenname  
(laut Registereintrag) \_\_\_\_\_

Vorname /  
Fortsetzung Firma \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Ländercode,  
Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (bei Personen) \_\_\_\_\_

Gründungsdatum \_\_\_\_\_

### Bei Firmen / Sonstiges

Rechtsform Schlüssel 3 \_\_\_\_\_

Registernummer  
(gemäß elektr. Unternehmensregister) \_\_\_\_\_

Name (Ort) Registergericht \_\_\_\_\_

Überwiegende  
Branche NACE-  
Code 4 \_\_\_\_\_

Branchen-  
Bezeichnung \_\_\_\_\_

Wirtschaftsbereich Schlüssel 5 \_\_\_\_\_

Beteiligung (in %)  
an dem Unternehmen unter Nr. 3 \_\_\_\_\_

## 3. Betriebsgesellschaft (bei Betriebsaufspaltung) 6

### Unternehmen (bei Gründungen, Beteiligungen, Übernahmen)

Firma / Sonstiges

Firmenname  
(laut Registereintrag) \_\_\_\_\_

Fortsetzung Firma \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Ländercode,  
Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Gründungsdatum \_\_\_\_\_

### Bei Firmen / Sonstiges

Rechtsform Schlüssel 3 \_\_\_\_\_

Registernummer  
(gemäß elektr. Unternehmensregister) \_\_\_\_\_

Name (Ort) Registergericht \_\_\_\_\_

Überwiegende  
Branche NACE-  
Code 4 \_\_\_\_\_

Branchen-  
Bezeichnung \_\_\_\_\_

Wirtschaftsbereich Schlüssel 5 \_\_\_\_\_

Beteiligung (in %)  
an dem Unternehmen unter Nr. 2 \_\_\_\_\_



---

## 8. Erklärungen des Antragstellers/Mithafters und Hinweise zum Datenschutz

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in Punkt 2 bis 7 (einschließlich der dazugehörigen Anlagen) für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ich/wir bestätige/n, dass wir in der Vergangenheit keine Beihilfe erhalten haben, deren Unzulässigkeit und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt von der Europäischen Kommission festgestellt wurde und für die eine diesbezügliche Rückforderungsanordnung erlassen wurde, der ich/wir nicht nachgekommen bin/sind.

**Ich/wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Hausbank, die Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für beantragte und von der LfA zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des jeweiligen Förderprodukts, an die Hausbank zur Weiterleitung an die LfA zu entrichten.**

**Diese Bereitstellungsprovision ist auch dann zu zahlen, wenn ich/wir das beantragte und von der LfA zugesagte Darlehen nicht in Anspruch nehme/n, es sei denn, dass ich/wir meiner/unserer Hausbank innerhalb des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteile/n, dass ich/wir das Darlehen nicht in Anspruch nehme/n.**

**Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, habe ich mich/haben wir uns anhand des jeweiligen Programm-Merkblattes informiert.**

**Die LfA verarbeitet alle in diesem Antrag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten, soweit dies für die Bearbeitung des Kredits erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Übermittlung dieser Daten an die weiteren am Kreditverfahren Beteiligten; solche können die Hausbank sowie ggf. deren einzuschaltendes Zentralinstitut sein, sowie der Freistaat Bayern und seine Behörden. Diesbezüglich befreie/n ich/wir die LfA vom Bankgeheimnis.**

**Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist den beiliegenden Datenschutzhinweisen der LfA zu entnehmen. Diese Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13, 14 und 21 der DS-GVO habe/n ich/wir erhalten (siehe Anlage); sie können zudem jederzeit online unter [www.lfa.de/datenschutz](http://www.lfa.de/datenschutz) abgerufen werden.**

**Ich/wir erkläre/n mich/uns zudem widerruflich damit einverstanden, dass die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen und sonstigen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) durch die LfA zur Markt- und Meinungsforschung sowie für schriftliche Kundenbefragungen – auch durch Beauftragte (etwa Meinungsforschungsinstitute) – gespeichert und genutzt werden. Ich/wir bin/sind darüber informiert, dass ich/wir dieser gesonderten Verwendung gegenüber der LfA (LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München) jederzeit widersprechen kann/können.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragsteller/Mithafter \_\_\_\_\_

## 9. Stellungnahme des Kreditinstituts zum Kreditantrag

### 9.1 Rating des Kreditnehmers durch das Kreditinstitut

Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in % \_\_\_\_\_ falls nicht bekannt: LfA/KfW-Bonitätsklasse <sup>13</sup> \_\_\_\_\_

### 9.2 Angebotsmarge und Besicherungsquote der unter 1. beantragten Kredite

Marge p.a. in %	Werthaltige Besicherung in % <sup>14</sup>	Marge p.a. in %	Werthaltige Besicherung in % <sup>14</sup>
zu Nr. 1.1 _____	_____	zu Nr. 1.3 _____	_____
zu Nr. 1.2 _____	_____	zu Nr. 1.4 _____	_____

### 9.3 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank

Die Identität des Antragstellers wurde durch die unterzeichnende Hausbank geprüft.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers haben wir uns gemäß § 18 KWG offen legen lassen; sie sind geordnet. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht von einer Überschuldung auszugehen.

Der Kapitaldienst für das Vorhaben sowie für die bestehenden Verbindlichkeiten kann aus heutiger Sicht aufgebracht werden.

Das Vorhaben wird positiv beurteilt. Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.

Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht. Die Bestimmungen der geltenden Merkblätter und Vergabegrundsätze sind bekannt und werden mit Annahme des Darlehensangebotes Vertragsbestandteil. Es wird bestätigt, dass diese geprüft wurden und erfüllt sind.

**Wir – hier nur das unmittelbar zu refinanzierende Kreditinstitut (Zentralinstitut oder Hausbank) – verpflichten uns bereits mit Zusage einer Refinanzierung durch die LfA, welche uns innerhalb der festgelegten Frist ermöglicht, jederzeit das zugesagte Darlehen abzurufen, eine Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Förderprodukts, gemäß den Regelungen im Programm-Merkblatt an die LfA zu entrichten. Wir verpflichten uns, die Bereitstellungsprovision auch dann zu zahlen, wenn wir das beantragte und von der LfA zugesagte Refinanzierungsdarlehen, insbesondere aufgrund einer Nichtabnahme des Endkreditnehmerdarlehens durch den Endkreditnehmer, nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass wir der LfA rechtzeitig vor Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteilen, dass das Refinanzierungsdarlehen nicht in Anspruch genommen wird. Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, haben wir uns anhand der Merkblätter des Förderprodukts informiert. Die Bereitstellungsprovision wird zu den allgemeinen Zins- und Tilgungsterminen berechnet und analog zu diesen in Rechnung gestellt. Wir berechtigen die LfA bereits hiermit, fällige Bereitstellungsprovisionsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.**

**Im Falle der Einschaltung eines durchleitenden Zentralinstituts verpflichten wir uns als Hausbank bereits hiermit gegenüber diesem, die Bereitstellungsprovision gemäß den obigen Vereinbarungen nach einer im Anschluss an die LfA-Zusage uns gegenüber erfolgten Zusage durch das Zentralinstitut zu entrichten.**

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Wir erklären uns bereit, die Darlehen unter unserem vollen Eigenrisiko auszureichen.

### 9.4 Hausbank

Name, Ort \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Ansprechpartner Zeichen \_\_\_\_\_ Ansprechpartner Telefon \_\_\_\_\_

Datum, Stempel und Unterschriften \_\_\_\_\_

---

### 9.5 Durchleitendes Zentralinstitut

Name, Ort \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Ansprechpartner Zeichen \_\_\_\_\_ Ansprechpartner Telefon \_\_\_\_\_

Bereitschaftserklärung:

Wir sind bereit, die Refinanzierungsmittel unter unserer Primärhaftung an die Hausbank auszureichen.

Datum, Stempel  
und Unterschriften \_\_\_\_\_

---

#### Folgende Anlagen sind beigefügt:

De-minimis-Erklärung

Weitere Anlagen

## Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nachfolgend informiert die LfA Förderbank Bayern Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Leistungen.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO:

LfA Förderbank Bayern  
Königinstraße 17  
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0  
E-Mail-Adresse: [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de)

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

LfA Förderbank Bayern  
Königinstraße 17  
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0  
E-Mail-Adresse: [datenschutzbeauftragter@lfa.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lfa.de)

### 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Kreditinstituten (z.B. Ihre Hausbank) oder von sonstigen Dritten (z.B. SCHUFA Holding AG (SCHUFA) bzw. Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform)) zulässigerweise erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Vereinsregister, Schuldnerverzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise erhalten haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag) und Legitimationsdaten (z.B. Personalausweis- oder Reisepassnummer). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bzw. Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoring-/Ratingdaten), Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

### 3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterfällt den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir verarbeiten personenbezogene Daten:

#### 3.1 im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies zur Ausführung unseres Förderauftrages und zur Erbringung von Bankgeschäften, niedergelegt im Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, erforderlich ist. Dazu können Kredite, Zuschüsse, Beteiligungen, Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Garantien gehören.

#### 3.2 zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erfolgt, soweit dies im Rahmen der Durchführung von Förderkrediten und sonstigen Bankgeschäften für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen (z.B. im Rahmen der Antragsbearbeitung), erforderlich ist.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Bestimmungen entnehmen.

### 3.3 zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der LfA oder Dritter. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der LfA
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

### 3.4 aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten im Rahmen der Zwecke, für die Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt, d.h. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgten, sind hiervon nicht betroffen.

### 3.5 aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO)

Als Bank unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie behördlichen und bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben aufgrund solcher gesetzlicher Verpflichtungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung von Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

## 4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der LfA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Förderaufgaben sowie der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der LfA benötigen. Auch die von uns eingesetzten Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, sofern diese zur Beachtung des Bankgeheimnis und des Datenschutzes verpflichtet werden. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen aus den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung sowie Marketing.

Wir sind zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, wir aufsichtsrechtlich oder behördlich dazu verpflichtet sind, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds (EIF), Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Finanzbehörden, Freistaat Bayern und seine Behörden)
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z.B. Hausbanken und deren Zentralinstitute, Kooperationsbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bürgschaftsbank Bayern GmbH, SCHUFA, Creditreform)

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

## 5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung auf mehrere Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

## 6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

## 7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach.

## 8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

## 9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

## 10. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

**Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen) erfolgt, Widerspruch einzulegen.**

**Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Ohne die zur Leistungserbringung oder auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Daten wird die LfA den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.**

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die unter Ziffer 1 genannten Adressen gerichtet werden.**

## 1 Beantragte Kredite

Dieser Antragsvordruck kann nur zur Beantragung des Universalkredits (UK5) ohne Risikoübernahmen durch die LfA bzw. die Bürgschaftsbank Bayern verwendet werden. In den Feldern Laufzeit, Freijahre und Dauer der Zinsbindung bitte nur Kombinationen angeben, die im Universalkredit vorgesehen sind (siehe Konditionenübersicht und Programm-Merkblatt (abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten und Tilgungsfreijahre beantragt werden)).

## 2 Antragsteller

ist das Unternehmen / der Freiberufler. Natürliche Personen können nur im Rahmen einer Existenzgründung – auch in Form einer tätigen Beteiligung oder Übernahme – oder Betriebsaufspaltung (als Besitzgesellschaft) einen Antrag stellen.

Handelt es sich beim Antragsteller um einen Existenzgründer, sind Angaben zum zu gründenden bzw. zu übernehmenden Unternehmen bzw. zum Unternehmen, an dem sich der Gründer beteiligt in Nr. 3 vorzunehmen.

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person im Rahmen einer Betriebsaufspaltung (Besitzgesellschaft), so sind Angaben zur Betriebsgesellschaft in Nr. 3 erforderlich.

Freiberufler und nicht ins Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen sind als natürliche Personen mit der Angabe Herr oder Frau anzugeben. Als Adresse ist in diesem Fall die Betriebsadresse zu übermitteln.

## 3 Rechtsformschlüssel

02 = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), 03 = Offene Handelsgesellschaft (OHG), 04 = Kommanditgesellschaft (KG), 05 = GmbH, 06 = GmbH&Co.KG, 07 = eingetragene Genossenschaft (e.G.), 08 = Aktiengesellschaft (AG), 09 = eingetragener Verein (e.V.), 10 = Partnerschaftsgesellschaft, 11 = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG), 12 = Einzelperson, 13 = Einzel-firma, 14 = eingetragene Kaufleute, 99 = Sonstige (u.a. für Unternehmen mit Sitz im Ausland)

Hinweis: Für Freiberufler und nicht ins Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen ist die Rechtsform 13 anzugeben.

## 4 NACE-Code

Hier ist der NACE-Code Ihrer überwiegenden Branche einzutragen. Dies gilt auch für Freiberufler und nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen. Außerdem ist im nebenstehenden Feld auch die genaue Bezeichnung der Branche einzutragen. Bei Betriebsaufspaltungen (wirtschaftliche Einheit) ist der NACE-Code der Betriebsgesellschaft anzugeben.

## 5 Schlüssel Wirtschaftsbereich

1 = Industrie, 2 = Handwerk, 3 = Handel, 4 = Tourismus, 5 = Dienstleistungsgewerbe, 6 = Freie Berufe

## 6 Betriebsgesellschaft / Unternehmen

Bei Betriebsaufspaltungen (wirtschaftliche Einheit) ist hier die Betriebsgesellschaft anzugeben.

Bei Existenzgründungen ist das Unternehmen anzugeben, das der Antragsteller (mit)gründet, an dem er sich beteiligt oder das er übernimmt.

Falls sich das antragstellende Unternehmen an einem anderen Unternehmen beteiligt bzw. dieses übernimmt, so ist hier das Ziel-Unternehmen anzugeben.

Übernimmt das antragstellende Unternehmen eine Besitz- und Betriebsgesellschaft (Betriebsaufspaltung) bzw. beteiligt sich an beiden, so sind unter Nr. 2 der Antragsteller, unter Nr. 3 die Besitzgesellschaft und als separate Anlage Angaben zur Betriebsgesellschaft zu übermitteln.

## 7 Schlüssel Förderzweck und Vorhabenzweck

Folgende Kombinationen können ausgewählt werden:

### Förderzweck

01 = Gründung (nur Existenzgründung, Übernahme oder tätige Beteiligung; nicht innerhalb der Gründungsphase)

02 = Wachstum

### Vorhabenzweck

101 = Neugründung  
102 = Übernahme  
103 = tätige Beteiligung

104 = Erweiterung  
105 = Modernisierung/Rationalisierung/Umstellung  
106 = Neuerrichtung/Zweigbetrieb  
107 = Betriebsverlagerung  
102 = Übernahme  
103 = tätige Beteiligung  
128 = Betriebsmittel

Förderzweck	Vorhabenzweck
03 = Innovation/Digitalisierung	108 = Innovationsvorhaben 109 = Anwendungsvorhaben 110 = Digitalisierungsvorhaben 111 = Schnelles Wachstum 112 = Hohe F&E / Innovationskosten 113 = Innovationsförderung 114 = Venture Capital 129 = innovative Geschäftsmodelle
04 = Energie	115 = Energieeinsparung 116 = Erneuerbare Energien
05 = Umwelt	117 = Abwasserreinigung 118 = Luftreinhaltung 119 = Lärm- und Erschütterungsschutz 120 = Kreislaufwirtschaft 121 = Ressourceneffizienz 122 = Boden- und Grundwasserschutz 123 = Betriebsverlagerung – Luftreinhaltung 124 = Betriebsverlagerung – Lärm- und Erschütterungsschutz 125 = Betriebsverlagerung – Boden- und Grundwasserschutz, Hochwasser
06 = Stabilisierung	126 = Umschuldung 127 = Investitionen (im Rahmen von Konsolidierung/ Umstrukturierung) 128 = Betriebsmittel

## 8 Schlüssel Vermietung/Verpachtung

1 = Betriebsaufspaltung, 2 = Betriebsaufspaltung mit gesamtschuldnerischer Haftung, 3 = Fremdvermietung

## 9 Arbeitsplätze

Bitte geben Sie hier die Anzahl aller Beschäftigten (inklusive aller Auszubildenden) an und nennen Sie die Anzahl der darin enthaltenen Auszubildenden separat. Teilzeit- und Saisonarbeitsplätze sind anteilig anzugeben.

## 10 Investitionsplan

Geben Sie bitte nur den auf den Antragsteller entfallenden Anteil der Investitionskosten an.

## 11 Finanzierungsplan

Bitte erfassen Sie alle Finanzierungsmittel, die zur geplanten Investitionsmaßnahme gehören. Bitte beachten Sie, dass öffentliche Mittel nicht in den Bankkrediten oder den sonstigen Fremdmitteln enthalten sein dürfen.

## 12 Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Hier ist anzugeben, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition handelt. Bitte beachten Sie die Regelungen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie in unserem Informationsblatt „KMU-Definition“. Weiterhin ist anzugeben, ob das antragstellende Unternehmen mehrheitlich direkt oder indirekt in öffentlicher Hand ist. Tragen Sie außerdem den letzten Jahresumsatz bzw. für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, den letzten Gruppenumsatz ein.

## 13 Schlüssel für LfA/KfW-Bonitätsklasse

1 = ausgezeichnet; 2 = sehr gut; 3 = gut; 4 = befriedigend; 5 = noch befriedigend; 6 = ausreichend; 7 = noch ausreichend; Grundlage für die Einstufung ist die verbale **Beschreibung der LfA/KfW-Bonitätsklassen**.

## 14 Werthaltige Besicherung in %

Bei der Ermittlung der werthaltigen Besicherung in Prozent ist grundsätzlich der Besicherungswert anzugeben, der sich nach Durchführung der vorgesehenen Besicherung ergibt.

## Merkblatt „Universalkredit“ (UK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen bzw. Merkblatt entsprechend Antragsvordruck 200 Tz. 9.3 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank)

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen im Bereich des Profisports. Bei Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition besteht eine Antragsberechtigung nur unter engen Voraussetzungen.

### 2 Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen (einschließlich betrieblich genutzter PKW und Kaufpreiszahlungen an die Eltern/Schwiegereltern), die Anschaffung von Warenlager sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

Die Finanzierung von gewerblichen Vorhaben, die eine Begünstigung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ erhalten, ist nicht möglich.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zusagequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### 3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

### 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

#### 4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden gegebenenfalls als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

#### 4.2 Vorbeginn

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ist unschädlich. Dies gilt nicht im Hinblick auf eventuelle Risikoübernahmen, da nachträgliche Risikoverlagerungen nicht zulässig sind. Zudem können keine Darlehen gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben bereits weitgehend durchgeführt ist.

Für Vorhabensteile, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind, kann der Universalkredit nicht eingesetzt werden.

#### 4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

#### 4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Investitionsvorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayereffekt).

#### 4.5 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft (auch durch natürliche Personen) gefördert werden, wenn

- auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten) sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

#### 5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Universalkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

#### 6 Konsortialfinanzierungen der LfA

Bei größeren Investitionen (in der Regel ab ca. 5 Mio. EUR) besteht ggf. die Möglichkeit einer Konsortialfinanzierung der LfA. Diese kann von gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie von kommunalen Maßnahmeträgern für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben formlos über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) beantragt werden.

#### 7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 4 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist ergänzend die Beantragung einer Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ möglich (siehe entsprechendes Merkblatt). 80%ige Haftungsfreistellungen können noch bis zum 30.06.2022 zugesagt werden. Für die Beantragung einer 80%igen Haftungsfreistellung gelten folgende Antragsfristen:

- LfA-Gesamtobligo von mehr als 500.000 EUR: Eingang des Antrags mit vollständigen Antragsunterlagen bei der LfA bis zum 30.04.2022
- LfA-Gesamtobligo bis zu 500.000 EUR: Eingang des Antrags mit vollständigen Antragsunterlagen bei der LfA bis zum 15.06.2022

Ab 01.07.2022 können nur noch 60%ige Haftungsfreistellungen beantragt und zugesagt werden.

Alternativ, insbesondere bei Darlehen über 4 Mio. EUR, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehensspaltung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Blankokredite, endfällige Darlehen, Umschuldungen (auch bei kurzfristig fälligen bzw. gekündigten Bankdarlehen) und Prolongationen übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

Auch für haftungsfreigestellte Universalkredite gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Der Universalkredit wird von der LfA refinanziert. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Krise auf die gewerbliche Wirtschaft übernimmt der Freistaat Bayern für Haftungsfreistellungen, die bis zum 30.06.2022 zugesagt werden, eine globale Rückbürgschaft.

#### 8 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung für den Universalkredit ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit weiteren LfA-Finanzierungshilfen erfolgt grundsätzlich mit dem Antragsvordruck 200. Universalkredite mit Risikoübernahme und/oder bei Kombination mit weiterem LfA-Finanzierungshilfen sind mit dem Antragsvordruck 100 zu beantragen. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen gemäß der zum Antragszeitpunkt gültigen Regelungen bzgl. ihrer Ermittlung laut Merkblatt Haftungsfreistellungen „Haftung Plus“) festzustellen. Bei einem LfA-Risiko über 500.000 EUR sind diese Angaben in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben. Bei einem LfA-Risiko bis 500.000 EUR sind die Angaben für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird eine Bürgschaft beantragt, können die bei

Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.